

## 8. Trägerverein



### 8.1 Satzung

#### **Satzung der Montessori-Fördergemeinschaft Weilheim-Schongau e.V. (Stand: 24.03.2010)**

Redaktioneller Hinweis: Allein aus Gründen der grammatikalischen Einfachheit wird in dieser Satzung für die in den Organen der Montessori-Fördergemeinschaft Weilheim-Schongau e.V. tätigen Personen die männliche Form verwendet.

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen:

Montessori-Fördergemeinschaft Weilheim-Schongau e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Peißenberg und ist in das Vereinsregister

des Amtsgerichtes München eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein fördert die Erziehung der Kinder, indem er die Montessori-Pädagogik in frühkindlichen pädagogischen und schulischen Einrichtungen und in Einrichtungen der Erwachsenenbildung verwirklicht, sowie darüber hinaus auf die Förderung und Verbreitung der Montessori-Pädagogik hinwirkt.
2. Er betreibt und unterhält insbesondere ein Montessori-Kinderhaus und eine Montessori-Grund- und Hauptschule mit M-Zug.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist aktives Mitglied im Montessori-Landesverband Bayern.
8. Der Verein ist bestrebt, politisch und weltanschaulich neutral zu bleiben.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die Zielsetzung des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Vorstand einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid muss keine Ablehnungsbegründung enthalten.
3. Innerhalb der Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung können neue Mitglieder nicht aufgenommen werden.
4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
5. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.

## 8. Trägerverein

6. Mitgliedsarten:
  - 6.1. Vollmitglieder: Mitglieder, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen. Vollmitglieder besitzen das Stimmrecht, sowie das aktive und, sofern sie natürliche Personen sind, das passive Wahlrecht. Soweit ein Vollmitglied, für dessen Kind(er) ein Nutzungsvertrag mit einer Einrichtung des Vereins besteht, seine Rechte nicht selbst ausübt, können diese – mit Ausnahme des passiven Wahlrechts – durch einen anderen Sorgeberechtigten des Kindes/der Kinder ausgeübt werden, der einen Nutzungsvertrag mit unterzeichnet hat.  
Darüber hinaus kann ein Vollmitglied, soweit es seine Rechte nicht selbst wahrnimmt, deren Ausübung einzelfallbezogen mit schriftlicher Vollmacht einem anderen Vereinsmitglied übertragen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als eine Vertretung gleichzeitig übernehmen.
  - 6.2. Mitarbeitermitglieder: Voraussetzung ist in der Regel das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Verein. Die Mitgliedschaft ist wünschenswert. Mitarbeitermitglieder haben das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht.
  - 6.3. Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag über Ausnahmen entscheiden.
7. Die Mitgliedschaft endet:
  - 7.1. durch Austritt  
Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
  - 7.2. durch Tod des Mitgliedes
  - 7.3. bei juristischen Personen durch Auflösung
  - 7.4. durch Ausschluss
    - 7.4.1. Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand sind oder sonst ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
    - 7.4.2. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider gehandelt haben, insbesondere das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gröblich geschädigt haben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied ist vorher zu hören. Mit Bekanntgabe des Beschlusses ruhen alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
    - 7.4.3. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig und alleine die nächste Mitgliederversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied hat in seiner Angelegenheit auf dieser Versammlung Rederecht.

### § 4 Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Der Beitrag ist jeweils bis zum 10.01. eines jeden Jahres fällig.
2. Für neue Mitglieder ist der volle Jahresbeitrag mit dem Ersten des auf den Beitritt folgenden Monats fällig.
3. Bei Ende der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.

# 8. Trägerverein

4. Für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins, des Montessori-Kinderhauses und der Montessori-Schule, erhebt der Verein Gebühren, insbesondere einen Kinderhausbeitrag und Schulgeld. Die Höhe dieser Gebühren wird auf Vorschlag des Vorstands jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen. In Härtefällen kann der Vorstand eine einzelfallbezogene Ermäßigung der Gebühren beschließen.

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung und der Vorstand (gem. § 8).

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen.
3. Die Einladung ist so rechtzeitig abzusenden, dass sie den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugeht.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn der Vorstand oder die Mehrheit des Ältestenrates (gem. § 9) dies beschließt. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder nach § 3 Ziff. 6.1 schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, sofern sie nicht durch diese Satzung oder durch einen gesonderten Beschluss dem Vorstand übertragen worden sind.  
Folgende Aufgaben sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:
  - 5.1. Beschlussfassung über Name und Sitz des Vereins
  - 5.2. Festlegung verbindlicher Richtlinien und Weisungen für die Arbeit des Vorstandes, Wahl der Vorstandsmitglieder (gem. § 8 Ziff. 8) und Bestätigung bzw. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (gem. § 8 Ziff. 9).
  - 5.3. Wahl der Rechnungsprüfer (gem. § 9)
  - 5.4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - 5.5. Genehmigung des Haushaltsplanes
  - 5.6. Entlastung des Vorstandes
  - 5.7. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, des Schulgeldes, des Kinderhausbeitrages und des Aufwendersatzes für die Schülerbeförderung
  - 5.8. Entscheidungen über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes, insbesondere zur Beendigung oder Aufnahme der Mitgliedschaft oder Beschlüsse zu Satzungsänderungen
  - 5.9. Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge an die Mitgliederversammlung
  - 5.10. Entscheidungen über die Auflösung des Vereins
6. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von den Vereinsmitgliedern bis fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Im Antrag ist der Antragsteller und der Antragsgegenstand genau zu benennen. Er soll einen konkreten Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten.  
Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten können bis zur Abstimmung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt eingebracht werden.

# 8. Trägerverein

7. Vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung haben ein Teilnahme- und Rederecht auch Nichtmitglieder, die einen Nutzungsvertrag mit einer Einrichtung des Vereins mit unterzeichnet haben.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben gleichberechtigten Mitgliedern. Die Aufgabengebiete werden im Vorstand verteilt und den Mitgliedern bekannt gemacht.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (Vorstand nach §26 BGB). Im Innenverhältnis bedarf der Abschluss von Verpflichtungsgeschäften mit einem den Verein belastenden Geschäftsvolumen über 5000,00€URO immer eines Beschlusses des gesamten Vorstands.
3. Die Wahl des Vorstands
  - 3.1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder maximal für den Zeitraum bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt.
  - 3.2. Bei Vorstandswahlen soll den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, wer für die nächste Amtsperiode kandidiert. Weitere Kandidaten können sich bis zur Wahl melden oder dem Vorstand vorgeschlagen werden.
  - 3.3. Die Wahl des Vorstandes ist geheim.
  - 3.4. Die Wiederwahl ist zulässig
  - 3.5. Der Vorstand hat bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung nach jedem Geschäftsjahr Anspruch auf Entlastung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung der Beschluss über die Entlastung dieses Vorstandsmitglieds und eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
6. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
7. Der Vorstand hat sich in pädagogischen und personellen Belangen mit den an der Schule tätigen Lehrern, insbesondere der Schulleitung bzw. den am Kinderhaus tätigen Erziehern, insbesondere der Kinderhausleitung abzustimmen.
8. Innerhalb einer Familie oder Lebensgemeinschaft darf es zu keiner Häufung bestimmter Gremienfunktionen kommen, das betrifft insbesondere die Kombinationen Elternbeirat/ Vorstand oder pädagogisches Team/Vorstand. In der Schule und im Kinderhaus nicht ehrenamtlich tätige Lehrer, Erzieher und pädagogische Mitarbeiter dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
9. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss die Geschäftsführung, auch innerhalb des Vorstandes, gegen Entgelt vergeben.
10. Die Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
11. Die Mitglieder des Vorstandes üben das Hausrecht in allen Sitzungen und Einrichtungen des Vereins aus und haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe des Vereins und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
12. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die durch Aushang für alle Mitglieder einsehbar ist.

# 8. Trägerverein

## **§ 8 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer. Sie werden auf die Dauer von bis zu zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

## **§ 9 Ältestenrat**

1. Zur wohlwollenden Förderung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit im Sinne des unter § 2 gesetzten Vereinszweckes kann sich ein Ältestenrat bilden.
2. Zusammensetzung:  
Der Ältestenrat bildet sich aus den ehemaligen Vorstandsmitgliedern und den ehemaligen Vorsitzenden des Elternbeirates, soweit sie noch Vereinsmitglieder gem. § 3 sind
3. Sieht der Ältestenrat den Vereinszweck bzw. seine Ziele gefährdet, soll er beim Vorstand auf Abhilfe hinwirken. Gegenüber dem Vorstand hat der Ältestenrat Vorschlagsrecht.
4. Verlangt der Ältestenrat mehrheitlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so ist diese vom Vorstand durchzuführen und die vom Ältestenrat beantragten Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.
5. Die Liste der Mitglieder des Ältestenrates wird bei der Verwaltung geführt.

## **§ 10 Beirat**

1. Der Verein bestellt einen Schul- und Kinderhausbeirat.
2. Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - ein Vertreter der Schulleitung bzw. Kinderhausleitung
  - zwei Vertreter des pädagogischen Personals
  - zwei Vertreter des Elternbeirates
  - zwei Vertreter des Vorstands
  - zwei Vertreter der Schülermitverwaltung
3. Jedes Gremium bestimmt jeweils für ein Schuljahr seine Vertreter und deren Stellvertreter
4. Der Vorsitzende des Beirats wird gewählt; zur ersten Versammlung lädt die Schulleitung, bzw. Kinderhausleitung ein.
5. Aufgaben:
  - Empfehlungen pädagogischer Konzepte
  - Empfehlungen von strukturellen Konzepten
  - Empfehlungen im Bereich personeller Fragen
  - Empfehlungen im Bereich Aufnahme und Entlassung von Schülern
  - Festlegung und Koordination der ArbeitskreiseLehnt der Vorstand die Umsetzung einer Empfehlung des Beirats ab, hat er dies zeitnah schriftlich zu begründen.
6. Alle im Gesetz für den Vorstand geltenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen in den §§26,28, 29, 42, 59 Abs.1, 64, 67 bis 73, 77 und 78 BGB, finden für den Beirat keine Anwendung.
7. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirats, die durch Aushang für alle Mitglieder einsehbar ist.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe**

1. Mitgliederversammlung
  - 1.1. In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder entsprechend ihrem Status gem. § 3 Ziff. 6.1 bis 6.3 abstimmungs- und wahlberechtigt. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten.
  - 1.2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. wirksam vertretenen Mitglieder. Dies gilt nicht für Änderungen der Satzung (§ 14) und die Auflösung des Vereins (§ 15).

# 8. Trägerverein

- 1.3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 1.4. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn dies eines der anwesenden Mitglieder verlangt. Im Übrigen kann durch einfaches Handaufheben entschieden werden
- 1.5. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
2. Vorstand
- 2.1. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, soweit nicht durch die Satzung ein anderes Abstimmungsverhältnis vorgeschrieben ist.
- 2.2. Der Vorstand kann Beschlüsse in den Vorstandssitzungen oder in Ausnahmefällen auch telefonisch oder im Umlaufverfahren fassen. Bei telefonischer Beschlussfassung sind die zustimmenden Vorstandsmitglieder namentlich zu dokumentieren.
- 2.3. Über Vorstandsbeschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die allen Vorstandsmitgliedern vorzulegen sind.

## § 12 Wahlen

1. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn dies eines der anwesenden Mitglieder verlangt. Im Übrigen kann durch einfaches Handaufheben entschieden werden.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
3. Bei Wahlen ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
  - 3.1. Bestimmung eines Wahlleiters und zwei Beisitzern durch die Mitgliederversammlung (Wahlausschuss)
  - 3.2. Entlastung des bisherigen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
  - 3.3. Feststellung der Stimmberechtigten
  - 3.4. Erläuterung des Wahlvorganges
  - 3.5. Entgegennahme der Wahlvorschläge
  - 3.6. Bekanntgabe der Kandidatenliste
  - 3.7. ggf. Beschlussfassung über offene Abstimmung
  - 3.8. Stimmabgabe
  - 3.9. Auszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
  - 3.10. Befragung des Gewählten, ob er die Wahl annimmt
4. Detaillierte Ausführungsvorschriften werden in einer gesonderten Wahlordnung niedergelegt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 13 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderungen dieser Satzung können nur von Mitgliedern gestellt werden. Sie sind mit schriftlicher Begründung mindestens einen Monat vor der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat Änderungsanträge mit einer Empfehlung an die Mitgliederversammlung zu versehen und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung (§7 Ziff. 2) den Mitgliedern schriftlich zuzustellen. Für Änderungsanträge des Vorstandes gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

## 8. Trägerverein

2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die ggf. von dem Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangt werden. Die Mitglieder müssen spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung darüber informiert werden.

### **§ 14 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und dieser den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist zugeleitet worden ist. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zu verwenden hat.